3871 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden

Im § 3 Abs. 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes wird auf jene Regelung des Betriebshilfegesetzes verwiesen, wonach sich die Schutzfrist nach der Entbindung um jenen Zeitraum verlängert, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt hat. Aufgrund der durch die 4. Novelle zum Betriebshilfegesetz BGBl. Nr. 646/1989 erfolgten Einfügung in der zitierten Stelle des Betriebshilfegesetzes, bezieht sich diese Zitierung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes auch auf eine andere, ursprünglich nicht beabsichtigte Bestimmung. Dies soll durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz richtiggestellt werden.

Durch die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Novellierung des Angestelltenbzw. des Gutsangestelltengesetzes soll klargestellt werden, daß der Acht-Wochen-Zeitraum innerhalb dessen der Austritt unter Wahrung eines Abfertigungsanspruches zu erklären ist, sich lediglich auf die Fälle der Adoption bzw. Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege bezieht.

Die im Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht ausdrücklich vor, daß ein Karenzurlaub aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften dem Karenzurlaub nach dem EKUG gleichgestellt ist. Weiters soll durch diese Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle normiert werden, daß der Vater wie bereits die Mutter den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nicht verliert, wenn sich das Kind in einer Krankenanstalt vorübergehend in Pflege befindet. Durch eine weitere Änderung soll ferner gewährleistet werden, daß z.B. bei Tod der Mutter oder nach der Geburt des Kindes für den Vater sofort der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld beginnt.

Auf die unter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz fallenden

3871 d.B.

- 2 -

Arbeitnehmer findet die Regelung des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes keine Anwendung, sodaß das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz von der im Zusammenhang mit der Schaffung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes vorgenommenen Novellierung des § 23a Angestelltengesetz nicht betroffen ist. Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltenen Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes sieht daher eine der obenerwähnten Bestimmung des Angestelltengesetzes entsprechende gleichartige Regelung vor.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Weiters hat der Sozialausschuß den Fristsetzungen des Art. VII im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.
- 2. Den Fristsetzungen des Art. VII wird im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Wien, 1990 05 22

Erich Farthofer Berichterstatter Eduard Gargitter
Vorsitzender